OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602363/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 28. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A H, M, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Jänner 2018, GZ: VStV/918300121344/2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2018, GZ: VStV/918300121344/2018, im Hinblick auf einen vorangegangenen Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers gegen eine Strafverfügung Folgendes verfügt:

„Spruch
I. ‚Einspruch wird Folge gegeben'
Ihrem Einspruch vom 28.01.2018 gegen die Strafverfügung vom 23.01.2018 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 130,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(e) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 13,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet);

Delikt:	Strafe neu:
§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG	€ 40,00
§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 36 lit. b KFG	€ 90,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher € 143,00 Euro.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 VStG 1991
§ 64 Abs. 1 u. 2 VStG 1991“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

3. Der gegenständliche Aktenvorgang stellt sich wie folgt dar:

Die belangte Behörde hat folgende, mit 23. Jänner 2018 datierte Strafverfügung erlassen:

„1. Sie haben wie am 19.12.2017 um 08:45 Uhr in 4020 Linz, Boltzmannstraße x festgestellt wurde, als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug war zum angeführten

Zeitpunkt an der genannten Örtlichkeit abgestellt und wurde festgestellt, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil sie abgekratzt wurde.
2. Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Ausnahmebewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, da bei der am 19.12.2017 um 08:45 Uhr in 4020 Linz, Boltzmannstraße x durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass am Fahrzeug das behördlich zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht war, da die beiden Kennzeichen fehlten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG
2. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 36 lit. b KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
2.	€ 150,00	3 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): --

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher § 230,00“

4. Gegen diese Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch erhoben.
Darin wird Folgendes ausgeführt:

„Sehr geehrte Frau A E,
grund meines Schreibens ist eine Strafverfügung vom 19.12.2017 in der Bolzmannstraße x, in welcher steht, dass ich 2 Rechtsvorschriften verletzt habe.
GZ: VStV/918300121344/2018
Bei der 1. Vorschrift ging es um eine entsprechende Begutachtungsplakette. Das Auto hatte zu dieser Zeit bis zum 20.1.2018 und sogar jetzt noch immer entsprechende Begutachtungsplaketten. Das Auto war auf einem Wechselkennzechen bis zum 20.1.2018 angemeldet. Dies kann ich Ihnen ebenfalls schriftlich vorzeigen.

Bei der 2. Vorschrift ging es um das Kennzeichen des Autos. Aus dem Grund, dass das 1. Auto auf dem Wechselkennzeichen angemeldet war, war ebenso das 2. Auto, ohne Kennzeichen auf der Bolzmannstraße aufgefunden.
Das 2. Auto, welches keine Kennzeichen hatte, wurde nur kurzfristig dort abgestellt, da ich in der Bolzmannstraße eine Garage habe und ich diese zu der Zeit ausgeräumt hatte, um Platz für das Auto zu schaffen. Die Begutachtungsplakette wurde von irgendeinem Fremden jedoch abgekratzt und es passiert hier öfters, dass fremde Leute einfach so irgendwelche

Spiegel, oder sonstige Sachen von anderen Autos einfach entfernen. Aus diesem Grund, finde ich die Strafe von 230 € relativ hochgestapelt.
Deswegen hoffe ich auch, dass Sie sich mein Schreiben zu Herzen nehmen und sich hoffentlich überlegen eine andere Strafe zu finden, oder diese zu mildern.
Ich wohne seit 25 Jahren in Linz und arbeite im Wagner-Jauregg Krankenhaus als diplomierter Krankenpfleger. So eine hohe Strafe hatte ich noch nie bekommen. So gleich hatte ich auch nie irgendwelche Probleme mit dem Gesetz oder sonstiges.
Mit freundlichen Grüßen, A H“

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Die hier einschlägige Bestimmung des § 49 Abs. 2 VStG lautet:
Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem aufgrund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

Die Behörde darf also von einem bloß gegen das Ausmaß der verhängten Strafe gerichteten Einspruch nur dann ausgehen, wenn dies dem Rechtsmittel ausdrücklich zu entnehmen ist.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, kommt es auf den Inhalt dieses Einspruches in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 24.10.2002, 99/15/0172).

Schon der sinngemäße bloße Hinweis auf die ermangelnde Erfüllung der subjektiven Tatseite verhindert die Annahme eines Einspruches nur gegen die Strafhöhe (VwGH 15.12.1987, 87/04/0188).

Selbst die abschließende Antragsformulierung des Einspruches auf Herabsetzung der Strafe ändert daran nichts, wenn aus dem Einspruch hervorgeht, dass der Beschuldigte auch die Vorwerfbarkeit des ihm angelasteten Verhaltens bestreitet (VwGH 15.5.1991, 91/02/0002).

Auch das sinngemäße Vorbringen in Ansehung einer Übertretung des KFG 1967, das Fahrzeug sei ohnedies in Ordnung gewesen, gilt als voller Einspruch (VwGH 29.1.1987, 86/02/0172).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer – siehe die obige Wiedergabe seines Einspruches – nicht ausdrücklich bloß die Strafbemessung bekämpft, sondern hat er sich hinsichtlich beider vorgeworfener Übertretungen mit Rechtfertigungsangaben in der Sache geäußert.

Für die Wirkung eines Einspruches kommt es naturgemäß nicht darauf an, ob solche Angaben glaubwürdig, schlüssig oder rechtsrichtig sind. Diese Umstände sind im abzuführenden Verwaltungsstrafverfahren zu klären.

Der Vollständigkeit halber soll hier noch angefügt werden, dass retrospektiv auch die Formulierung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis nur so verstanden werden kann, dass sich der Beschwerdeführer nicht nur im Hinblick auf die Strafbemessung durch die Behörde ungerecht behandelt erachtet.

6. Von der Behörde ist im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG in Form der Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens vorzugehen, um sodann den Sachverhalt neuerlich zu beurteilen.

Zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.
Die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Kostenbeiträge von bloß 4 Euro bzw. 9 Euro, entsprechen im Übrigen nicht der Vorgabe des § 64 Abs. 2 VStG.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön